



**VERORDNUNG
ZUM WASSERVERSORGUNGSG-
REGLEMENT
(WASSER-VERORDNUNG)**

VOM 15. DEZEMBER 2003

INTEGRIERTE FASSUNG
MIT ÄNDERUNG
VOM 31. OKTOBER 2005, 21. JANUAR 2008 UND VOM
8. SEPTEMBER 2008

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Allgemeine Bestimmungen | |
| Gegenstand | Art. 1 |
| Organe der Abwasserentsorgung | Art. 2 |
| 2. Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Organe | |
| Gemeinderat | Art. 3 |
| Tiefbaukommission | Art. 4 |
| Bauverwalter | Art. 5 |
| 3. Gebührenfakturierung und –inkasso | |
| Anschlussgebühren..... | Art. 6 |
| Wiederkehrende Gebühren | Art. 7 |
| Inkasso..... | Art. 8 |
| 4. Tarif für jährlich wiederkehrende Gebühren | |
| Wiederkehrende Gebühren; Arten..... | Art. 9 |
| Grundgebühr | Art. 10 |
| Verbrauchsgebühr..... | Art. 11 |
| Zählermiete | Art. 12 |
| Ungemessene Wasserbezüge | Art. 13 |
| 5. Schlussbestimmung | |
| Inkrafttreten | Art. 14 |

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seftigen erlässt gestützt auf Artikel 3 und 41 ff des Wasserversorgungsreglementes (WVR) vom 8. Dezember 2003 folgende

Verordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

- ¹ Diese Verordnung regelt
- a die Organisation der Wasserversorgung,
 - b die Zuständigkeiten und Entscheidbefugnisse der Organe der Wasserversorgung,
 - c das Gebühreninkassoverfahren,
 - d die Höhe der Grund- und Verbrauchsgebühren (wiederkehrende Gebühren).
- ² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Artikel 2

Organe der Wasserversorgung

- Die Organe der Wasserversorgung sind
- a der Gemeinderat
 - b die Tiefbaukommission¹
 - c das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Organe

Artikel 3

Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen folgende Aufgaben:

¹ Aenderung vom 21. Januar 2008

- a Legt auf Antrag der Finanzverwaltung² die wiederkehrenden Gebühren fest.
- b Überwacht und sorgt für die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung der Wasserversorgung (Oberaufsicht).
- c Nimmt jährlich den nachgeführten Wasserkatasterplan zur Kenntnis.
- d Beschliesst die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und aktualisiert diese periodisch auf Antrag der Tiefbaukommission.
- e Beschliesst jährlich zusammen mit dem Finanzplan unter Berücksichtigung der GWP das Erschliessungsprogramm.
- f Schliesst Wasserlieferungsverträge im Sinne von Art. 8 Abs. 3 des WVR ab.
- g Stellt auf Antrag der Tiefbaukommission² die Durchleitungsrechte mittels Verträgen oder öffentlichrechtlichen Verfahren im Sinne von Art. 23 WVR sicher und beschliesst Überbauungsordnungen.

Artikel 4

Tiefbau-
kommission

- 1 Der Tiefbaukommission³ obliegen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a Überwacht laufend auf dem gesamten Gemeindegebiet die ordnungsgemässe Wasserversorgung, verfügt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alle nötigen Massnahmen, beziehungsweise stellt dem zuständigen Organ Antrag.
 - b Schränkt ein oder unterbricht die Wasserabgabe im Sinne von Art. 10 WVR.
 - c Entscheidet über die Gesuche gemäss Art. 12 und 38 ff WVR.
 - d Erstellt Hydrantenanlagen gemäss Art. 19 Abs. 3 WVR.
 - e Erlässt Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen, beziehungsweise zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.
 - f Verfügt die Ersatzvornahme an.
 - g Ist zuständig für den Schutz der öffentlichen Leitungen im Sinne von Art. 24 WVR.
 - h Entscheidet über den Einsatz der Löschreserven (Art. 27 Abs. 1 WVR).
 - i Erlässt Verfügungen über die Behebung von Mängeln an privaten Anlagen (Art. 34 WVR).
 - j Legt den Wasserverbrauch fest, wo dieser anhand eines Zählers nicht möglich ist.
 - k Erstellt im Zusammenhang mit dem Finanzplan zu Handen des Gemeinderates ein Erschliessungsprogramm, aus welchem der Bedarf für Neuanlagen, die Erneuerung und der Unterhalt von bestehenden Anlagen hervorgeht.
 - l *aufgehoben*⁴

² Aenderung vom 8. September 2008 (Gültig ab 1. Januar 2009)

³ Aenderung vom 8. September 2008 (Gültig ab 1. Januar 2009)

m Nimmt sämtliche übrigen gesetzlichen Aufgaben wahr, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist und unter Vorbehalt der Zuständigkeitsregelungen gemäss Gemeindeordnung und deren Ausführungsbestimmungen.

n Setzt die Gebühren für Baubrunnen gemäss Art. 13 Abs. 2 fest.

Artikel 5

Bauverwaltung

¹ Der Bauverwaltung⁵ obliegen folgende Aufgaben:

a Bewahrt die Ausführungspläne der Wasserversorgung auf.

b Eröffnet die Beschlüsse und Bewilligungen der Tiefbaukommission⁶ (Art. 4 lit. c).

c Übt die Baukontrolle im Sinne von Art. 12 ff WVR aus.

d Nimmt Handänderungsmeldungen der Liegenschaftseigentümer und Verzichtserklärungen für den Wasserbezug gemäss Art. 16 ff WVR entgegen und veranlasst die notwendigen fachtechnischen Massnahmen.

e Sorgt für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

f Bestimmt den Standort der Wasserzähler im Sinne von Art. 29 WVR.

g Sorgt für die periodische Revision der Wasserzähler.

h Führt laufend den Wasserleitungskataster nach und bringt diesen jährlich ein Mal der Tiefbaukommission⁷ zur Kenntnis.

i Erteilt Bewilligungen für den Wasserbezug ab Hydranten gemäss Art. 13 Abs. 1.

3. Gebührenfakturierung und -inkasso

Artikel 6

Anschluss-
gebühren

Die Bauverwaltung stellt im Sinne von Art. 43 WVR die Anschlussgebühren in Rechnung.

Artikel 7

Wiederkehrende
Gebühren

Die Finanzverwaltung stellt anhand der Angaben der Bauverwaltung im zweiten Quartal Akontorechnungen und im vierten Quartal die Schlussrechnungen.⁸

Artikel 8

Inkasso

¹ Die Finanzverwaltung überwacht und besorgt das Inkasso.

⁴ Aufgehoben am 8. September 2008 (Gültig ab 1. Januar 2009)

⁵ Aenderung vom 8. September 2008 (Gültig ab 1. Januar 2009)

⁶ Aenderung vom 21. Januar 2008

⁷ Aenderung vom 8. September 2008 (Gültig ab 1. Januar 2009)

⁸ Aenderung vom 21. Januar 2008

² Die Inkassomassnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Gebührenreglementes.

4. Tarif für jährlich wiederkehrende Gebühren

Artikel 9

Wiederkehrende
Gebühren; Arten

¹ Als wiederkehrende Gebühren im Sinne von Art. 42 WVR gelten die

- a Grundgebühren
- b Verbrauchsgebühren

² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die gesetzlich vorgeschriebenen Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Betriebskosten, inklusive Zinsen, zu decken vermögen.

Artikel 10⁹

Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr pro Hauptgebäude beträgt Fr. 110.--.

² Zusätzlich pro Wohn- und Gewerbeeinheit ist eine Grundgebühr von Fr. 55.-- zu entrichten.

Artikel 11⁹

Verbrauchs-
gebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.20/m³ Frischwasserbezug.

Artikel 12⁹

Zählermiete

Die Miete je Wasserzähler (Hauptzähler und allfällige Zweitzähler) beträgt Fr. 25.--.

Artikel 13

Ungemessene
Wasserbezüge

¹ Wo irgend zu einem Zweck Wasser durch einen Hydranten oder sonstwie abgegeben wird und das Quantum durch Messen oder Schätzen bestimmt werden kann, ist per Kubikmeter Fr. 2.-- zu bezahlen. Ein Quantum unter 10 m³ wird mit Fr. 20.-- berechnet. Ausgenommen von der Entrichtung einer Gebühr ist der Wasserbezug zu gemeinnützigen sowie militärischen Zwecken.

² Baubrunnen zu Bauten werden im Verhältnis nach Grösse und Bauart mit berechnet. Die Gebühren werden zusammen mit der Anschlussbewilligung wie folgt festgesetzt:

- a Grundpauschale Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- pro Gebäude,
- b Zusätzlich Fr. -.70 bis Fr. 1.50 pro m³ umbauter Raum (SIA).

⁹ Aenderung vom 8. September 2008 (Gültig ab 1. Dezember 2008)

5. Schlussbestimmung

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung vom 15. Dezember 2003.

NAMENS DES GEMEINDERATES SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

sig. P. Mathys

sig. C. Haueter

Abkürzungen

| | |
|------------|--------------------------------------------------------------------------|
| EG zum ZGB | Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch |
| GO | Gemeindeordnung |
| GWP | Generelle Wasserversorgungsplanung |
| WEA | Wasser- und Energiewirtschaftsamt |
| LMG | Eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung |
| EV LMG | Einführungsverordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz |
| VTN | Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen |
| WVG | Wasserversorgungsgesetz |
| FWG | Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz |
| FWV | Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung |
| BauG | Baugesetz |
| GG | Gemeindegesezt |
| VRPG | Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege |
| SIA | Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein |
| SN | Schweizer Norm |
| SSIV | Spenglermeister- und Installateur-Verband |
| SVGW | Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches |
| GO | Gemeindeordnung |
| VVO | Verwaltungsverordnung |